



Abb. 3. Marktplatz zu Pilsen.

I.

N
 m die einfachste Form, die Keimform des deutschen Rathauses zu verstehen, werden wir vor allem die Zustände, die im Anfange städtischer Entwicklung herrschten, die Bedürfnisse, die sich aus ihnen ergaben, uns klar zu machen versuchen. Da gilt es, zunächst ganz zu verzichten auf die Gedanken an all die glanzvollen Bilder, die sich dem Besucher unserer schönen alten Städte als Anschauung mittelalterlicher Städteherrlichkeit einprägen. Nicht kunstreich und persönlichen Charakters voll, wie Nürnberg, Rothenburg, Hildesheim, Lübeck, Danzig und so viele andere sich uns zeigen, sondern äußerst schlicht und geradezu bäuerisch roh müssen wir uns die Städte im Entstehungszustande vorstellen, eben durch die äußerste Einfachheit der Verhältnisse wenig voneinander unterschieden, sehr gleichförmig immer wieder dieselben Lebensformen wiederholend. Das erscheint vielleicht zunächst überraschend, wenn wir die Verschiedenheit der Umstände betrachten, unter denen die mittelalterlichen Städte entstanden sind. Solche Verschiedenheiten sind in unabsehbarer Fülle vorhanden. Zunächst sind zu den ältesten Stadtgemeinden diejenigen zu zählen, die sich wie Köln, Koblenz, Worms, Straßburg, Regensburg auf den Trümmern alter Römerstädte erheben, also auf altem Kulturboden, von dem man eine Beeinflussung der neuen Bildungen an sich wohl erwarten könnte. Uralte Handelsplätze, wie Magdeburg, an denen seit ältester Zeit die wandernden Händler zum Austausch fremder Waren zusammenkamen, werden schon früh durch Anlage einer Burg gedeckt, unter deren Schutze sich dann eine dauernde, zunächst dörfliche Ansiedelung bildet und allmählich zur Stadt heranwächst. Ähnlich erwachsen allmählich Stadtanlagen aus den Verkehrsplätzen, die sich durch den Anschluß an reiche Bischofsitze, Abteien, Wallfahrtsorte, königliche Pfalzen oder grundherrliche Höfe kraft der größeren Erwerbsmöglichkeit solcher

Ortlichkeiten bildeten. An anderer Stelle wird eine Stadt ganz neu angelegt, wie z. B. München, um den Handel von seinem bis daher gewohnten Wege an andere Stelle zu ziehen, oder aber um überhaupt erst dem Handel einer Gegend durch Gründung von Märkten Gelegenheit zur Entfaltung zu geben. Andere werden zur Ausbeutung neu aufgedeckter Bergwerke gegründet. Wieder andere Städte verdanken ihre Entstehung dem Streben, feste Stützpunkte für die Landesverteidigung oder sonstige kriegerische Maßnahmen zu schaffen. Noch andere, und das sind besonders die jüngsten Gründungen im Osten Deutschlands, sollen wesentlich dazu dienen, mehr Menschen in schwach besiedelte Gebiete zu ziehen, diesen einen gewissen Aufschwung, lebhafteren landwirtschaftlichen Betrieb und damit dem Besitzer des Landes eine bessere Nutzung, größere Einkünfte zu verschaffen. Wir sehen also den größten Wechsel in dem Zweck der Anlage, wie auch alle Übergänge der zeitlichen Entstehung vertreten sind von Anknüpfung an ältere Römeranlagen, Anlehnung an regellose, allmählich gewachsene Ansiedelungen und Vereinigung kleinerer, einander nahegelegener Gemeinden zu einer Stadtgemeinde, langsames Wachsen neuer befestigter Plätze bis zur planvollen Anlage bedeutender Städte, wie sie in einem Zuge bei den ostdeutschen Handelsmittelpunkten, Lübeck, Danzig, Breslau usw., die Regel ist. Und doch bieten die inneren Verhältnisse aller dieser so verschieden entstandenen Gemeinwesen, soweit wir sie noch zurückverfolgen können, ein wesentlich gleiches Bild.

Das hat seinen zwingenden Grund darin, daß die Grundlage, auf der sich der feste Bestand jedes neu gegründeten Gemeinwesens aufbaute, jedesmal die gleiche war und sein mußte, nämlich das, was wir jetzt als Gegensatz städtischen Wesens betrachten, der Ackerbau. Zur Zeit, als die älteren Städte sich zu selbständigen Gebilden entwickelten, war Recht und Eigentum stark überwuchert von Macht und Gewalt. Der Urgrund jedes Besitzes war der Krieg und nur Krieg das Mittel zu seiner Behauptung. In den Zeiten und Gebieten so unsicherer Rechtsverhältnisse war der Handel und der aus Gewerbebetrieb gezogene Besitz in hohem Grade unsicher und konnte den Bestand blühender Ansiedelungen und fester Stützpunkte, die die Städte doch sein sollten, nicht verbürgen. Für diese ist maßgebend gewesen, daß sich ein gesichertes Dasein und fester Wohlstand nur auf den Besitz von unzerstörbarem Grund und Boden und auf dessen landwirtschaftliche Nutzung begründen ließen. Noch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters ist in Deutschland der bäuerliche Hof der Mittelpunkt der bescheidenen Kultur und die einzige Wirtschaftsform, die selbständig für sich bestehen konnte. Der uneingeschränkte Besitz eines solchen Hofes allein gab ursprünglich die Stellung des „freien Mannes“, der nicht auf den Dienst bei anderen angewiesen war, um sich im Leben zu behaupten. Ist zunächst allein der Stand der Volfreien im Besitze des Bodens und gesicherter Selbständigkeit, so ändert sich praktisch nicht sehr viel dadurch, daß später viele Besitzer in unfreies Verhältnis als Zinspflichtige, Schutzbefohlene von Mächtigen traten. Immer bildete der Stand der bäuerlichen Hofbesitzer den festen Grundstock aller politischen und sozialen Gebilde. Der Handwerker, dem vor Gründung der Städte durch das Fehlen fester Märkte und entwickelten Geldwesens die Gelegenheit, seine Erzeugnisse zu verwerten, abgeschnitten war, konnte nur als Angehöriger eines Hofes im Schutze und im Lohne eines solchen Hofbesitzers bestehen; nur die ersten Keime einer selbständig werdenden Gewerbstätigkeit konnten gedeihen, etwa so, daß auf großen Höfen die zahlreichen Handwerker oder besonders geschickte Künstler Gebrauchswaren auf Vorrat fertigten und diese wohl gelegentlich in der näheren Umgebung im Tauschhandel verwertet wurden. Im allgemeinen aber bildete jeder Hof eine in sich abgeschlossene wirtschaftliche Einheit, in der alle zum Leben notwendigen Gegenstände erzeugt und auch alle Erzeugnisse gemeinsamer Arbeit an Ort und Stelle verbraucht wurden. Der Kaufmann muß aus dem gleichen Grunde seinen Tauschhandel auf gefährvoller Wanderung umherziehend betreiben, immer der praktischen Ausübung des Grundsatzes preisgegeben: „der eine braucht's, der andere hat's, um dessentwillen führt man Krieg“, trotz grundsätzlichen Schutzes durch kaiserliche oder königliche Gesetze in Wirklichkeit fast schutzlos der Verausung und willkürlichen Brandschatzung durch örtliche Macht-haber jederzeit unterworfen.

So war die Begründung irgend einer festen Ordnung nur möglich durch Schaffung eines festen Stammes von Grundbesitz. Jede Stiftung eines Bistums, eines Klosters, Krankenhauses usw. beruhte auf der Überweisung von Ländereien oder dauernden Nutzungen von solchen. Die Schaffung eines

leistungsfähigen kriegerischen Gefolges als Kern des Heeres war nur möglich dadurch, daß jeder einzelne, Reiterdienst tuende Mann mit Landbesitz — einem Rittergut — ausgestattet wurde, so reichlich, daß der Ertrag nach damaliger Wirtschaftsweise ausreichte, ihn und seine Angehörigen auch ohne eigene Arbeit zu erhalten, so daß ihm also jederzeit die Heeresfolge ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Grundlage ermöglicht wurde. So ist auch bei der Gründung von Städten die Schaffung eines festen, widerstands- und leistungsfähigen Kernes der Bürgerschaft bedingt dadurch, daß jedem einzelnen Bürger ein Landbesitz angewiesen wurde, ausreichend, um dem Inhaber durch landwirtschaftliche Tätigkeit ein gesichertes Dasein in auskömmlicher Lebenshaltung zu gewährleisten. Ging eine Stadt aus einem älteren Dorfe hervor, so wurde dessen Grundbesitz in das städtische Weichbild übernommen, dabei oft durch Hinzutun weiterer Ländereien vermehrt. Bei völliger Neuanlage wurde der nötige Grundbesitz aus dem großen Besitze des Stadtgründers ausgeschieden. Neben der wichtigen Begabung mit dem Recht, Märkte für freien Handelsverkehr abzuhalten, einem Rechte, auf dem der Begriff des städtischen Wesens vor allem beruhte, bildet diese Ausstattung mit Äckern und Weiden, dazu Nutzungsrechten an Gewässern, Wäldern und dergleichen einen Hauptpunkt der uns erhaltenen Gründungsurkunden und Freiheitsbriefe. Solche Stadtmark wurde dann nach der Zahl der zu schaffenden Bürgerstellen in gleichwertige Anteile zerlegt, die wie die Anteile an einer Dorfflur als „Hufen“, „mansus“, bezeichnet werden und wie jene aus einer Hofstelle in der neuen Ansiedelung, dem nötigen Ackerland nebst den Nutzungsrechten an der zu gemeinsamen Besitz ausgeschiedenen „Allmende“, bestand. Auch die Hofstellen werden bei Neugründungen, und soweit nicht größere Hofanlagen im Stadtbezirk schon vorhanden waren, zunächst überall in gleicher Größe den Ansiedlern überwiesen; wir haben aus einer ganzen Reihe von Städten genaue Angaben über die Abmessungen dieser Stellen, die meist etwa 40—60 Fuß Breite und 100 Fuß Tiefe erhielten. Vielfach hielt man auch für weniger bemittelte Zugügler von vornherein halbe Baustellen bereit. So bildet jede mittelalterliche Stadt zunächst eine festgeschlossene Gruppe von landwirtschaftlichen Höfen, deren Inhaber größtenteils selbst Ackerbau als Hauptbeschäftigung betrieben. Neben den Handelsangelegenheiten, die doch vor Entwicklung seßhafter Kaufmannshäuser nur während der Marktzeiten vorübergehende Wichtigkeit besaßen, haben diese Anteile am festen Grundbesitz eine so überwiegende Bedeutung, daß als Vollbürger, als stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde, nur derjenige galt, der Haus, Herd und Hof nebst Hufe sein eigen nannte und selbst bewirtschaftete, der nach mittelalterlichem, sinnfälligem Ausdruck seinen „eigenen Rauch“ hatte. Grundbesitzlose Handwerker und fremde Kaufleute konnten sich zunächst ganz wie auf dem Lande auch in der Stadt nur als Hintersassen oder „Hofsassen“ dieser bäuerlichen Besitzer oder Ackerbürger ansiedeln. Sie waren damit von jedem Einfluß auf die Verwaltung der Stadt abgeschnitten, unterstanden wohl in kleineren Angelegenheiten dem Hofrecht und Hausrecht ihres Gastgebers und bedurften vor dem Stadtgericht der Vertretung durch diesen. Indem aus diesen ersten Hofbesitzern die meisten der späteren Patrizierfamilien hervorgingen, haben sich deren Vorrechte vielfach bis in recht späte Zeit erhalten, bis in Zeiten, in denen ihre Grundlage, das Überwiegen landwirtschaftlicher Interessen innerhalb der Bürgerschaft schon lange nicht mehr bestand.

Diese überwiegend bäuerliche Richtung ist also bei der Gründung überall mit Notwendigkeit vorhanden gewesen. Sie bedingt die große Gleichartigkeit der Verhältnisse, die wir trotz aller Verschiedenheiten nach Zeit, Lage und Zweck der Städtegründungen beobachten können. Sie bedingt ferner eine überaus einfache Anlage eines solchen Städtchens, gegen das die einfachste Ackerbürgerstadt von heutzutage mit ihren Verkehrsmöglichkeiten, behördlichen Einrichtungen und Kaufläden ein reichgegliedertes Gebilde darstellt. Schon die Größe ist sehr beschränkt. Aus urkundlichen Nachrichten wissen wir, daß die Anzahl der bei der Stadtgründung eingerichteten Hausstellen und Hufen nicht selten nur 60—80 betrug, ja sogar bis auf 30 heruntersinken konnte. Eine an bedeutungsvoller alter Handelsstätte begründete Stadt wie Frankfurt an der Oder wird mit 124 Hufen ausgestattet, eine Anlage auf 100 bis 150 Hufen ist überhaupt sehr häufig; selten und wohl nur in den weiten, schwach besiedelten Gebieten des Ostens steigt der Umfang der Feldmark und entsprechend die Zahl der Hausstellen auf 200 bis 300 Hufen.

Auch die älteren Städte im Westen zählten noch viel später eine geringe Altbürgerschaft. So

wird in Mainz im Jahre 1332 die Zahl der „Alten“, um ihre weitere unberechtigte Vermehrung zu hindern, durch Übereinkunft mit den Zünften auf einhundertneunundzwanzig festgesetzt.

Wie gering die Anforderungen an Bevölkerungszahl gelegentlich waren, zeigt das Beispiel des märkischen Städtchens Trebbin. Es besaß eine Feldmark von 33 Hufen. Von diesen dienten aber zehn Hufen zum Unterhalt der Burg, zwei weitere als Ausstattung eines Burglehens im Ort, vier Hufen waren für den Pfarrer, zwei Hufen für den Schultheiß des Stadtgerichtes ausgeschieden, es bleiben ganze 13 Hufen für die Bürger übrig. Es war danach in diesem mit allen Befugnissen einer Stadt ausgestatteten Gemeinwesen die Zahl der freien Vollbesitzer geringer als die eines gleichzeitigen mittleren Dorfes, wofür zum Vergleich erwähnt sein möge, daß das nahegelegene Dorf Richardsdorf (Rixdorf bei Berlin) im Jahre 1360 mit 25 Hufen ausgestattet wurde, von denen eine dem Schulzen vorbehalten, die anderen an Bauern vergeben wurden.

Dementsprechend ist die räumliche Ausdehnung solcher Stadt zunächst sehr bescheiden. Für diejenigen Städte, die nicht an schon ältere vorhandene Handelsniederlassungen anknüpften, war die Einwohnerzahl schon beschränkt durch die Notwendigkeit, die gesamten Bewohner durch den Ertrag der eigenen Äcker zu ernähren, wofür etwa die Ziffer von fünfzehnhundert Köpfen die obere Grenze dargestellt haben wird. So ist der räumliche Umfang äußerst beschränkt; als Beispiel sei das Ackerstädtchen Teltow in der Mark angeführt. Seine alte Anlage ist noch so wohl erhalten, daß der Umfang sich klar erkennen läßt, sie nahm mit einer Breite von etwa 250 Meter und einer Länge von etwa 330 Meter etwa die gleiche Grundfläche von etwa acht Hektar ein wie die technische Hochschule in Charlottenburg. Man hat vielfach diese beschränkten Raumverhältnisse dadurch zu erklären versucht, daß die Bürger sich



Abb. 4. Ansicht von Wallenburg in der Schweiz nach Merian.

eng zusammengedrängt hätten, um die Verteidigung zu erleichtern. Indessen liegt darin wohl eine unbewusste Übertragung dessen, was aus der späteren Entwicklung allmählich entstanden ist. Solche Rücksicht war bei Gründung der Städte nicht notwendig, denn schon die dauernde Versammlung von 100—200 Hofbesitzern mit ihren bewaffneten Knechten bildete dort eine so ansehnliche Anhäufung physischer Kraft, daß man weder den Angriff der nachbarlichen Adligen, noch das schwerfällige und wenig zahlreiche Lehnsaufgebot der meisten größeren Herren sehr zu fürchten brauchte. Auf Widerstand gegen Kaiser und Reich aber wurden solche Städtchen naturgemäß nicht angelegt. Zusammendrängen mußte man sich, wenn die Enge eines Tales oder der Steilabhang eines Bergrückens dazu zwang; daß man es selbst dann nicht immer tat, zeigt der Meriansche Stich (Abb. 4) des schweizerischen Städtchens Wallenburg. Lag solch ein Grund nicht vor, so wurde alles weit und geräumig angelegt. Auch die befestigte Umwehrung des Ortes, zunächst nur aus Graben und Palisadenzaun bestehend, umzog die Hofstellen in ziemlich weitem Abstand, der sowohl für die Verteidigung die erwünschte Bewegungsfreiheit gewährte, als auch die Häuser dem Bereiche der feindlichen Brandpfeile möglichst entrückte. Auch die Hausstellen wurden mit freien Hofflächen und Gartenland reichlich versehen. Hier gibt es noch nicht den Druck von Giebeln und Dächern, hier ist noch nicht die Rede von der Straßen quetschenden Enge; diese entstanden erst, als mit dem fortschreitenden Wachstum des Volkes immer neue Ansiedler sich in den gegebenen Mauerring hineindrängten. Davon geben uns heutzutage noch die Verhältnisse kleiner Städte vielfach

Runde, in denen man, auf dem Turm der Kirche stehend, den schmalen Kranz der Bürgerhäuser sich um die nachbarlich zusammengrenzenden Hausgärten herumziehen sieht. Dafür finden sich auch in weiter entwickelten Städten noch Anzeichen verschiedener Art. So haben die zu malerischen Gassen und einem Gewirre kleiner Häuschen verbauten Hintergrundstücke z. B. in Lübeck, Leipzig, Prag, Koblenz und vielen anderen Städten den Umfang und oft auch den Namen alter Hofanlagen behalten, in anderen Fällen, wie z. B. in Lemgo und Lübeck, deutet die typische Verbindung eines tiefen Giebelhauses mit seitlich in der Straßenflucht angelehntem flacheren Anbau darauf hin, daß hier früher neben dem Wohnhaus eine Einfahrt zu größerer Hofanlage sich befand, die später überbaut wurde. Und auch als im Kern der größeren Städte späterhin jeder freie Raum zur Bebauung ausgenutzt wurde, wiederholt sich dasselbe Verhältnis bei der Anlage der Vorstädte. Von Frankfurt am Main, Nürnberg, Hannover und anderen ist uns überliefert, daß die in die Ummauerung eingezogenen neuen Stadtteile zunächst weite Strecken Gartenland enthielten, die sich erst allmählich mit Ansiedlern füllten; in Köln war an der Innenseite der Stadtmauer entlang ein breiter Kranz großer Gärten sogar noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf große Strecken erhalten und ist selbst dem Bevölkerungszuwachs der letzten Jahrzehnte noch nicht ganz gewichen.

Zu dieser reichlichen Bemessung der durchschnittlichen Hausplätze kommt nun weiter, daß vielfach große Grundstücksblöcke ungeteilt in dem Mauerring aufgenommen werden mußten. So haben sich die Grundherren wohl meist bedeutende Flächen für eigene Verwertung vorbehalten, z. B. in Pirna die Grafen Dohna offenbar einen die ganze Stadtbreite von der Elbe bis zur Ecke der rechtwinkelig verlaufenden Stadtmauer deckenden breiten Streifen, der erst in der Neuzeit mit einer Straßenanlage zur Erreichung des Bahnhofes durchbrochen worden ist. In anderen Städten sind Reste dieses zusammengehaltenen Grundbesitzes noch kenntlich in den großen Flächen der Bettelordensklöster, zu deren Gründung sie vielfach hergegeben wurden, oder auch in der Anhäufung landesherrlicher und sonstiger öffentlicher Gebäude auf einem der alten Stadtmauer benachbarten Stadtteil. Aber auch außer den Grundherren besaßen in so manchen Städten, die aus der Verschmelzung einzelner Ansiedelungen hervorgegangen waren, Adelige oder Klöster und Stifte umfangreiche Besitzungen zusammenhängender Art. Viele Nachrichten sind uns darüber erhalten, die meisten dieser wertvollen Gründe sind schon im Mittelalter zerteilt und bebaut worden; ein anschauliches Bild, wie solche ungegliederten Blöcke die Straßenzüge der Stadt unterbrachen, gibt uns heute noch der Stadtplan von Paderborn (Abb. 2). In ihm legen sich im Kern der Stadt das Kloster Abdinghof und nur durch eine schmale unbebaute Straße getrennt das Michaelskloster scharf abgetrennt zwischen die mit Straßen durchzogenen Verkehrsgegenden. Weitere bedeutende Flächen nimmt am Markt der Dom mit seinem angrenzenden Stiftskreuzgang in Anspruch. Im Umkreis des Mauerringes werden ferner mächtige Blöcke durch die Klosteranlagen der Busdorffkirche, der Franziskaner, der Kapuzinerinnen, der Kapuziner und der Jesuiten eingenommen.

Zu diesen aus der Entstehungsweise der Städte fließenden Ursachen weitläufiger Stadtanlage kommen des weiteren noch die Ansprüche, die der urtümliche Handelsverkehr an die Größe der Marktplätze stellte. Unter den schlichten Verhältnissen, die aus der Abgelegenheit eines neuen Markortes und aus dem Mangel dauernden regelmäßigen Verkehrs folgten, war nicht daran zu denken, für die Besucher des Marktes in Gasthöfen und Ausspannungen der Bürger Unterkunft zu schaffen. Solche war zunächst gar nicht vorhanden, man mußte die zureisenden Kaufleute mit Rossen und Wagen, mit Gesinde und bewaffnetem Geleit auf dem Marktplatz selbst unterbringen, dazu auch die bunte Schar des fahrenden Volkes, Spielleute und Sänger, Quacksalber, Gaukler, Wahrsager und was sonst an abenteuerlichen Gestalten sich zu berühmtem Markttage zusammenfand. Für die Unterkunft dieser bunten Menge wurde dann ein weiter Raum mit Wagenburgen, Zelten und Hütten bedeckt. So müssen wir für die Frühzeit allenthalben Marktplätze von mächtiger Weite voraussetzen; unsere Abbildungen zeigen, wie in dem kleinen Städtchen Deutschbrod (Abb. 1) und auch in dem ansehnlicheren Pilsen (Abb. 3) sich diese gewaltige Größe des Marktes noch erhalten hat. Solche Beispiele, meistens freilich in einfacherer Erscheinung der umgebenden Bürgerhäuser, finden sich besonders in Ostdeutschland noch vielfach, in der Regel ist aber ein erheblicher Teil des Marktplatzes später beim Anwachsen der Bevölkerung und mit dem Aufkommen

gewerblicher Gastwirtschaften für die Bebauung mit Wohnhäusern freigegeben worden. Die Erinnerung an die alte Größe des Marktes ist aber vielfach erhalten, teils in den Namen der anstoßenden Straßen, die auf die Entstehung aus Marktbuden oder auf die einzelnen Verkaufsgegenstände, die früher an ihrer Stelle aufgestellt wurden, hindeuten, teils dadurch, daß schmale Häuserreihen oder auch ganze Viertel sich zwischen Pfarrkirche und Rathausplatz einschieben oder an das Rathaus sich anhängen. Gelegentlich haben wir auch urkundliche Nachrichten, die auf die Verbauung öffentlicher Plätze Bezug nehmen, und es sei als eine der späteren Nachrichten dieser Art die Schenkung vom Jahre 1544 erwähnt, durch welche der Stadtherr, Graf Peter III. von Rosenberg, der Bürgerschaft von Prachatitz in Böhmen die Erlaubnis gab, auf der Mitte des großen Ringplatzes eine Reihe Häuser zu erbauen, woraus später ein völliges Häuserviertel entstanden ist. Diese großen Raumbedürfnisse des Marktplatzes und die geringe Größe der Stadt ergibt als Grundschema alter Stadtanlage die Anlage einer einzigen, rund um den Marktplatz herumgelegten Reihe von Ackerbürgerhöfen. Solche Anlage hat sich, abgesehen von vielen schlichten kleinen Landstädtchen, beispielsweise in der an schöner Baukunst reichen Stadt Steyr in Österreich bis auf den heutigen Tag erhalten, wir können sie auch in dem Merianschen Stich des schweizerischen Städtchens Wallenburg (s. Abb. 4) noch erkennen, wenn wir uns die auf der Mitte des Marktes später errichtete Reihe von Häusergruppen hinwegdenken.

Ein bezeichnendes Bild solcher Stadtanlage bietet uns der Grundplan von Bernau in der Mark (Abb. 5). Dort ist im Innern des teilweise noch aufrechtstehenden mittelalterlichen Mauerrings die alte Grundfläche der ursprünglichen Hofstellen noch deutlich festzustellen. Sie zerfällt in zwei größere Blöcke, westlich eine ungeteilte Masse von großer Tiefe bildend, östlich durch Quergassen in vier kleinere Quartiere zerlegt, die zur Anweisung kleinerer Höfe geeignet sind, entsprechend der urkundlich vorkommenden Vereithaltung von „halben“ Hausstellen für weniger bemittelte Ansiedler. Nördlich von diesem Teil liegt ein größerer ungeteilter Grundstücksblock, in dem ich die dem Grundherrn der Stadt zurückbehaltenen Anteile, den Sitz des von ihm eingesetzten Schultheißen erblicken möchte.

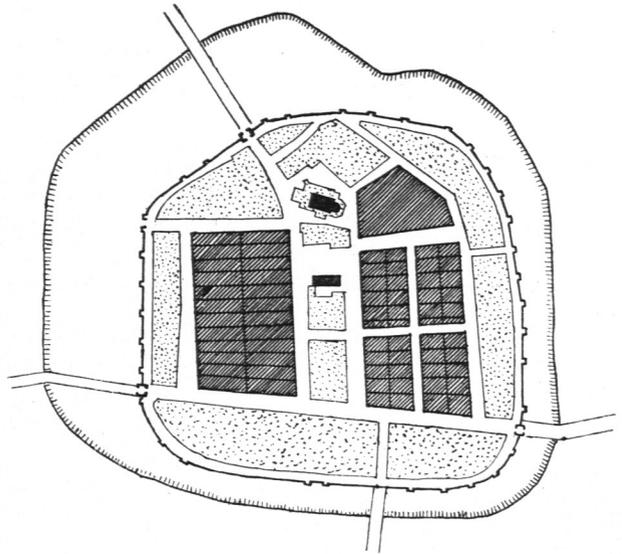


Abb. 5. Stadtplan von Bernau.

In der Mitte dieser durch bäuerliche Hofanlagen aufgeteilten Wohnstellen streckte sich der Marktplatz durch die ganze Stadt, mächtig in seinen Abmessungen, mit der Schmalseite an die große Verkehrsstraße angrenzend, die von Berlin nach Pommern hineinführte. Mitten auf ihm hatte das Rathaus, allseitig freistehend, seine Stelle, an dem der Landstraße abgekehrten Ende erhebt sich die Pfarrkirche, die zunächst natürlich nicht die Abmessungen der jetzigen großen Hallenkirche, sondern sehr bescheidene Verhältnisse gehabt haben wird. In ihrer Nähe liegt dicht an der Stadtmauer ferner der Pfarrhof, auf dem am Schlusse des Mittelalters auch das älteste Schulgebäude der Stadt errichtet wurde. Unser Plan zeigt zugleich in den heller getönten Teilen, wie die weiträumige alte Stadtanlage auch in den vorliegenden einfachen Verhältnissen durch Einschaltung von Häusergruppen auf dem Markt und durch Verbauung des breiten Raumes an der Stadtmauer später verändert worden ist.

Einfach wie die Anlage solchen Städtchens, müssen wir uns auch seine Lebensverhältnisse und seine Verwaltung vorstellen. Sie bewegten sich in sehr engen Bahnen, gegen das Schlichteste, was uns jetzt etwa vorschwebt, noch dadurch vereinfacht, daß die Ansprüche der staatlichen Ordnung an die Selbstverwaltung so gut wie ganz fortfielen. Dauernde staatliche Lasten außer dem Waffendienst zur Verteidigung der Stadt waren noch nicht üblich. Etwaige einmalige, zu besonderen Zwecken gelegentlich

ausgeschriebene Reichssteuern wurden durch besondere Beamte, Königsboten oder durch den Schultheißen des Grundherrn eingesammelt; der Begriff der hohen Obrigkeit verkörperte sich überhaupt wesentlich in dem Grundherrschaften, an den man für die Nutzung der Hausstellen, der zugewiesenen Äcker und Weiden, sowie als Abgabe vom Ertrage der Marktgerechtigkeit einen festen Zins zu zahlen hatte. Diesen lieferte man teils in Geld, teils in Form von Naturalabgaben oder Frondiensten im Hofe des im Städtchen angesiedelten Schultheißen ab. Dort wurde sicherlich auch zunächst Gericht gehalten, bis dies einträgliche Amt teils durch Kauf, teils gegen andere Dienste mehr und mehr aus den Händen des Grundherrn an die Bürger selbst überging. Für alle diese mehr staatlichen Zwecke ist also zunächst der Bau eines Rathhauses überhaupt nicht erforderlich.

Dagegen sind andere allgemeine Angelegenheiten vorhanden, zu deren Verhandlung vielfach Versammlungen der gleichberechtigten Bürger einberufen werden mußten. Es galt vor allem, sich in gemeinsamer Beratung zu verständigen über die Bebauung der Feldflur. Denn bei der mittelalterlichen Art der Felderteilung baute nicht jeder einzelne nach Gutdünken, was ihm paßte, sondern in halb genossenschaftlichem Betriebe wurden gemeinsam und jedenfalls gleichzeitig große Schläge bewirtschaftet. Das erforderte genaue Vereinbarung über alle einzelnen Arbeiten, Düngung, Bestellung, Einzäunung der Felder, Schneiden und Lesen der Weinberge, Auftrieb der Herden auf die Brachfelder, Bewässerung der Wiesen und vieles andere. Geldstrafen für kleinere Übertretungen solcher Gebote und für Viehschäden waren zu verhängen. Man mußte zusammenkommen, um über die Verwaltung städtischen Eigentums zu beraten, die Nutzung des Markwaldes, etwaiger Steinbrüche, Ziegeleien und dergleichen zu regeln, Rodungen zu gestatten oder zu untersagen. Die überwiegend bäuerlichen Interessen dieser Versammlungen haben in der bis zum 15. Jahrhundert üblichen Benennung der Bürgerversammlungen als „Buersprache“, „Buerding“ ihren Ausdruck gefunden. Es haben ihnen aber bald auch allerlei andere Dinge vorgelegen. Von Beginn des Stadtlebens an mußte man die Hand- und Spanndienste, die zur Unterhaltung der Wege und Brücken, der städtischen Befestigung nötig waren, nach Billigkeit verteilen. Eine wichtige Sache war auch der Betrieb der Bierbrauerei auf Grund gemeinsamer Braugerechtigkeit. In der Regel wurde er als „Reihenbräu“ so gehandhabt, daß der gemeinsam beschaffte Braukessel der Reihe nach jedem Bürger ins Haus geschafft wurde, worauf jeder der Berechtigten das so hergestellte Bier nicht nur im Haushalt verbrauchen, sondern, so lange es vorhielt, auch an andere gegen Entgelt ausschenken konnte. Um den hieraus entstehenden endlosen Verhandlungen und Zwistigkeiten ein Ende zu machen, hat man später mehrfach sich auf einen genossenschaftlichen Betrieb eines „Bürgerlichen Bräuhauses“ durch bezahlte Hilfskräfte geeinigt. Auch Verhandlungen mit den Grundherren über Ausführung der gegenseitigen Abmachungen oder Streitigkeiten mit benachbarten Herren und Besitzern werden von Anfang an nicht ausgeblieben sein.

Solche Versammlungen der gleichberechtigten Bürger mochten ursprünglich allgemein unter freiem Himmel nach altgermanischer Sitte gehalten werden. So wissen wir, daß man in Hannover, Göttingen, Hildesheim auf dem Kirchhof, in Speier vor dem Münster, in Frankfurt bei den Barfüßern, in Koblenz auf dem Stifftshof von St. Florin zusammenkam. In grundherrlichen und gemischten Städten tritt man vielfach auf dem Fronhofe des Grundherrn zusammen, wo wahrscheinlich auch geschlossene Räume von entsprechender Größe vorhanden waren. Wollte man aber für diese Versammlungen einen unabhängigen eigenen Raum schaffen, so war dafür nur ein Saal nötig, geräumig genug, um die Gemeinde der höchstens 200—300 Hausväter zu fassen.

Gleiche einfache Bauform entstand auch zur Pflege der Marktgerechtigkeit, die bei neugegründeten Städten regelmäßig der Bürgerschaft zustand, die auch in älteren Städten, wo sie etwa dem Grundherrn gehörte und manchmal als Lehen an Bischof, Stifter oder dergleichen übertragen war, bald in die Hände der Bürger überzugehen pflegte. Zum größten Teile spielte sich freilich der Marktverkehr auf dem Plane des mächtigen Marktplatzes, in schnell errichteten Buden, freien Ständen und Planwagen ab, immerhin aber mußte für eine Reihe von feineren Waren, vor allem für die Auslagen der Tuchhändler, für feine Schuhmacherwaren, für seltene Köstlichkeiten, wie Seidenstoffe, Juwelen und dergleichen, ein vor der Witterung geschützter Raum bereitgestellt werden. Man scheint sich zunächst durch Errichtung von offenen Hallen, Lauben, geholfen zu haben; solche Anlagen werden in Goslar im 12. Jahrhundert und in Kreuznach als Hallhaus, da „alle Kaufleuth under feil sollen haben“, erwähnt, in Nördlingen führt das

alte Kaufhaus und spätere Zollgebäude noch heute diesen Namen. Der Nachklang davon hat sich erhalten in der manchmal vorkommenden Formung des ganzen Rathausuntergeschosses als einer frei nach dem Markt geöffneten Bogenhalle. Viel häufiger aber und für spätere Zeit durchaus die Regel ist die Erbauung eines großen geschlossenen Saales für die Marktzwecke. War solch ein Saal wohl zunächst nur nötig, um den von auswärts kommenden Kaufleuten einen Unterstand zu gewähren, so bürgerte sich bald die Gewohnheit ein, ihn dauernd für die heimischen Verkäufer der angeführten feinen Waren zu benutzen. So besteht die älteste und einfachste Form des deutschen Rathauses aus der für zwei verschiedene Zwecke gleich nötigen Anlage von zwei großen Sälen, von denen der untere, zu ebener Erde liegende, dauernd dem Marktverkehr als Kaufhaus diente, der obere aber als Bürgersaal die Volksversammlung der freien Bürger aufnahm.

Neben den vorhin angeführten Zwecken konnte der obere Saal auch zu manch anderen Veranstaltungen benutzt werden. Bei großen Jahresmessen brachte man hier wohl die fremden Kaufleute mit der Auslage ihrer Kostbarkeiten unter, während dem eigenen Bürger die günstigeren Plätze zu ebener Erde vorbehalten blieben. Aber auch heitere Versammlungen fanden in ihm ihre Stätte. Für den bei feierlichen Jahresabschnitten, dem Frühjahrsbittgang, dem Erntefest und anderem, dem Deutschen unerlässlichen Festtrunk und das festliche Mahl, für die fröhlichen Gelage, die man gern aus Bußen und Strafgeldern der Bürgerschaft veranstaltete, für die ausgelassenen Fastnachtsfeiern, mit denen man die gesunde Natur in die Stimmung der Fastenzeit hinüberzuleiten mußte, war der Bürgersaal naturgemäß der gegebene Ort. Daraus ergab sich dann leicht, daß man auch bei privaten Festlichkeiten der Patrizierfamilien, bei Hochzeiten, an denen sozusagen die ganze Stadt teilnahm, und dergleichen ihn als Festraum benutzte. Dann wurden seine ernsten Wände mit Teppichen und Laubwerk farbig geschmückt, der Boden mit Blumen bestreut, Fiedelklang, ausgelassenes Jauchzen und das Getöse leidenschaftlichen Tanzes erfüllte seinen weiten Raum.

Den vielfältigen Zwecken, der Fülle des Lebens, denen solcher Bau von vornherein zu dienen hatte, entsprechen die vielen Bezeichnungen, unter denen er uns in den alten Urkunden entgegentritt. Saal, Bürgerhaus, Stadthaus, Wiz- oder Weichhaus (nicht zu verwechseln mit der gleichen Bezeichnung für Teile der Stadtbefestigung), Gemeindehaus, Rathaus, Pratorium von seinen Verwaltungszwecken, Kophus, Kaufhaus und dergleichen von seinem Marktzweck, Gewandhaus oder Tuchhaus nach dem vornehmsten Handelsgegenstand, theatrum, Spielhaus, domus theatralis, Schauhaus von den Fastnachtspielen und öffentlichen Festlichkeiten, Tanzhaus, Hochzeithaus von den Feiern der Vornehmen sind eine kleine Auslese der dafür vorkommenden Namen. Mit der später zu erwähnenden weiteren Gewinnung von Rechten der Gerichtsbarkeit tritt dann noch die Bezeichnung Dinghaus, Richthaus hinzu. Gar nichts hat dagegen das Rathaus in unseren deutschen Verhältnissen mit der Verteidigung der Stadt zu tun, es ist überhaupt nicht zur Verteidigung eingerichtet; die gelegentlich als Krönung und oberer Abschluß verwendeten Zinnen und dergleichen haben nirgends einen brauchbaren Wehrgang hinter sich und sind sonach nur als Zierat aufzufassen. War der Feind einmal in die Stadt eingedrungen, war er Herr der Straßen und Plätze, so hätte eine letzte Verteidigung des Rathauses auch keinen Sinn gehabt. Durch Niederbrennen der Häuser, Fortführung der Herden, ja auch der Weiber, Kinder und Hintersassen, die man ja nicht alle im Rathaus unterbringen konnte, hatte der Sieger dann solche Zwangsmittel gegen die etwa im Rathaus versammelten Bürger, daß jeder geordnete Widerstand von selbst aufhörte.

Wann sich die Bildung dieser Rathausform vollzogen hat, ist nicht mehr festzustellen. Die älteste Nennung eines Rathauses stammt aus dem Jahre 1120, sie erwähnt die „domus consulum“ in Soest als bestehend, gibt aber keinerlei Anhalt über die Anlage dieses Hauses. Ebenso wenig lehrten uns darüber die alten Nachrichten vom Vorhandensein eines Gemeindehauses (domus civium) in Köln im Jahre 1149. Die Berichte über die heftigen Kämpfe, die die Bürgerschaft von Worms am Ende des 12. Jahrhunderts mit ihrem Bischof um die Errichtung eines Stadthauses führten, sind bezeichnend für die Schwierigkeiten, welche die aufstrebenden Bürgerschaften schon beim Streben nach einem eigenen Versammlungsort zu bestehen hatten, denn sie wurden durch Reichstagsentscheidung im Jahre 1180 zunächst zu ungunsten der Bürger entschieden, so daß diese ihr selbstherrlich errichtetes Haus freiwillig abbrechen, um es der Vernichtung durch den Bischof zu entziehen. Aber auch diese Berichte geben uns keinen Anhalt über die Art des damals errichteten Gebäudes.